

# Messrahmenvertrag

Vertrag über die Durchführung der Messung an den Messstellen von Letztverbrauchern  
im geschlossenen Verteilernetz des Flughafen Köln/Bonn

Zwischen

Flughafen Köln/Bonn GmbH, Heinrich-Steinmann-Str. 12, 51147 Köln  
007353/9907353000003

(nachfolgend **geschlossener Verteilnetzbetreiber**)

und

[Name/Firma des Messstellenbetreiber/Messdienstleister, Anschrift,  
Marktpartneridentifikationsnummer (ILN/BDEW-Codenummer)]

(nachfolgend **Messdienstleister**)

(gemeinsam auch **Parteien** oder **Vertragsparteien**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1.) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung an den Messstellen von Letztverbrauchern im Bereich Elektrizität durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister im Netzgebiet des geschlossenen Verteilnetzbetreibers auf der Grundlage des EnWG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung. Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der geschlossene Verteilnetzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messdienstleister diskriminierungsfrei anbietet. Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme der Messung gemacht werden.
- (2.) Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen, für die der Messdienstleister die Messung durchführt. Sofern der Messdienstleister auch den Messstellenbetrieb durchführt, so sind die vorliegenden Regelungen dem Messstellenrahmenvertrag als Anlage beizufügen. Einer gesonderten Unterzeichnung der Anlage bedarf es nicht.

## § 2 Definitionen

- (1.) Anschlussnutzer: jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität nutzt.
- (2.) Messeinrichtung: Elektrizitätszähler, der der Erfassung der elektrischen Arbeit sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
- (3.) Messung: Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c EnWG).
- (4.) Messdienstleister: Derjenige, der die Messung i.S.d. Ziffer 3 durchführt.
- (5.) Messstelle: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
- (6.) Messstellenbetrieb: Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26 b. EnWG).
- (7.) Messstellenbetreiber: Ein geschlossener Verteilnetzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG)
- (8.) Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung: Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (vgl. § 9 Abs. 2 MessZV).
- (9.) Zählpunkt: Der Zählpunkt ist der Netzknotenpunkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- (10.) Zählpunktbezeichnung: Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der

Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters**

- (1.) Die Messung durch den Messdienstleister erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers. Dies setzt voraus, dass der Anschlussnutzer in Textform erklärt, dass er beabsichtigt, nach § 21b EnWG den Messdienstleister mit der Messung zu beauftragen (§ 5 MessZV). Die Erklärung des Anschlussnutzers kann von diesem selbst oder vom Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers gegenüber dem geschlossenen Verteilnetzbetreiber abgegeben werden. Die Erklärung kann gem. § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 MessZV stattdessen vom Anschlussnutzer auch gegenüber dem Messdienstleister abgegeben werden, in diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den geschlossenen Verteilnetzbetreiber. Für den Fall, dass der Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers handelt, sichert der Messdienstleister hiermit zu, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers (z.B. gem. § 5 Abs. 1 MessZV). Der geschlossene Verteilnetzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht bzw. der Erklärung in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. Der Messdienstleister stellt den geschlossenen Verteilnetzbetreiber oder anderweitige Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten oder sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
- (2.) Die Durchführung der Messung durch den Messdienstleister ist, sofern dieser in Bezug auf eine individuelle Messstelle nicht identisch mit dem Messstellenbetreiber ist, nur möglich, wenn es sich nicht um eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung handelt.
- (3.) Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

### **§ 4 Abwicklung der Wechselprozesse**

- (1.) Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch bei der Messung im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034, Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

### **§ 5 Anforderungen an die Messung / Pflichten des Messdienstleisters**

- (1.) Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige direkte Übermittlungen von Messwerten zwischen dem Messdienstleister und Dritten (z.B. Lieferant oder Anschlussnutzer), die nicht abrechnungsrelevant im Hinblick auf Netzentgelte, Mehr-/Minderabrechnung oder Bilanzierung sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- (2.) Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Vorgaben an den geschlossenen Verteilnetzbetreiber weitergeben, die sich aus den von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozessen über Wechselprozesse im Messwesen (WiM) ergeben.
- (3.) Der Messdienstleister ist verpflichtet, die von ihm ab- oder ausgelesenen Messdaten an den geschlossenen Verteilnetzbetreiber zu den Zeitpunkten zu übermitteln, die dieser zur Erfüllung eigener Verpflichtungen vorgibt. Die verordnungsrechtlichen Regelungen zur Messung der von Haushaltskunden entnommenen Energie sowie zur Messung nach Vorgabe des Netznutzers bzw. Transportkunden, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
- (4.) Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch Dritte bleiben unberührt.
- (5.) Der Messdienstleister hat Störungen der Messstelle dem Messstellenbetreiber und dem geschlossenen Verteilnetzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (6.) Im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der bisherige Messdienstleister auf Wunsch des geschlossenen Verteilnetzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, die Messung gegen ein vom geschlossenen Verteilnetzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV erfolgt. Als angemessen gelten im Zweifel höchstens die zwischen Messdienstleister und bisherigem Anschlussnutzer individuell vereinbarten Entgelte. Sofern diese nicht separat ausgewiesen wurden, gelten höchstens die vom geschlossenen Verteilnetzbetreiber jeweils auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden Entgelte für die Messung, sofern die Leistungen vergleichbar sind. Die Parteien sind berechtigt, abweichende Pauschalentgelte zu vereinbaren. Äußert der geschlossene Verteilnetzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- (7.) Der geschlossene Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung durch den Messdienstleister zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der geschlossene Verteilnetzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
- (8.) Stellt der Messdienstleister in den von ihm ausgelesenen Daten Unplausibilitäten oder fehlerhafte Messwerte fest, so führt er in geeigneter Weise Kontrollmaßnahmen durch. Dies erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder in begründeten Einzelfällen nach Aufforderung durch den geschlossenen Verteilnetzbetreiber. Ging die Kontrolle auf ein Verlangen des geschlossenen Verteilnetzbetreibers zurück oder wurden vom Messdienstleister aufgrund der Kontrolle Messwerte korrigiert, so sind die Ergebnisse der Kontrolle dem geschlossenen Verteilnetzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Erfolgte die Kontrolle aufgrund einer Aufforderung des Geschlossener Verteilnetzbetreibers, erfolgt die Kostenverteilung entsprechend der Regelung in Abs. 7 Satz 2 und 3. Zutrittsrechte des Geschlossener Verteilnetzbetreibers gem. § 21 NAV bleiben unberührt.

## **§ 6 Pflichten des geschlossener Verteilnetzbetreibers**

- (1.) Der geschlossene Verteilnetzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode bzw. dessen Folgedokument in der jeweils geltenden Fassung vom geschlossenen Verteilnetzbetreiber vergeben.
- (2.) Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den geschlossenen Verteilnetzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/ Minderungenabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des geschlossenen Verteilnetzbetreibers. Der Messdienstleister wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben unterstützen, soweit dies nicht vorrangig Aufgabe des (nicht mit dem Messstellenbetreiber identischen) Messstellenbetreibers ist.
- (3.) Der geschlossene Verteilnetzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Tarifierung und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung.
- (4.) Führt der geschlossener Verteilnetzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
- (5.) Stellt der geschlossene Verteilnetzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.
- (6.) Der geschlossene Verteilnetzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

## **§ 7 Datenaustausch und Datenverarbeitung**

- (1.) Der Datenaustausch zwischen geschlossenem Verteilnetzbetreiber und Messdienstleister erfolgt elektronisch.
- (2.) Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim geschlossenen Verteilnetzbetreiber und Messdienstleister sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
- (3.) Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

## **§ 8 Haftung**

- (1.) Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden, die beim geschlossenen Verteilnetzbetreiber durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den geschlossenen Verteilnetzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- (2.) Der geschlossene Verteilnetzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## **§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1.) Der Rahmenvertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Messdienstleister mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (2.) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

## **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1.) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- (2.) Gibt der geschlossene Verteilnetzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen geschlossenen Verteilnetzbetreiber ab, informiert er den Messdienstleister über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 3,5 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. Übernimmt der geschlossene Verteilnetzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messdienstleisters in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den geschlossenen Verteilnetzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der geschlossene Verteilnetzbetreiber informiert den Messdienstleister über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
- (3.) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu

ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen.

- (4.) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
- (5.) Der Datenaustausch erfolgt bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des geschlossenen Verteilnetzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- (6.) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Messung unwirksam.
- (7.) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Anlagen:

Anlage 1: Flughafenbenutzungsordnung

Anlage 2: Zugang zum Sicherheitsbereich Flughafen Köln/Bonn

....., den ..... ....., den .....

.....

.....

(geschlossener Verteilnetzbetreiber)

(Messstellenbetreiber)